



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
24. März 2010

Vierundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 69 b)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II))]

64/170. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, zuletzt Resolution 63/179 vom 18. Dezember 2008, auf die Resolution 12/22 des Menschenrechtsrats vom 2. Oktober 2009¹ und auf die früheren Resolutionen des Rates und der Menschenrechtskommission,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, dass kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder ihre Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs, der gemäß der Resolution 63/179 der Generalversammlung vorgelegt wurde², und den Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung der Versammlungsresolutionen 52/120 vom 12. Dezember 1997³ und 55/110 vom 4. Dezember 2000⁴,

betonend, dass einseitige Zwangsmaßnahmen und -gesetze gegen das Völkerrecht, das humanitäre Völkerrecht, die Charta der Vereinten Nationen und die Normen und Grundsätze zur Regelung der friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten verstoßen,

in Anbetracht dessen, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, dass das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

unter Hinweis auf das Schlussdokument der vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen fünfzehnten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungs-

¹ Siehe A/HRC/12/50, Erster Teil, Kap. I.

² A/64/219.

³ A/53/293 und Add.1.

⁴ A/56/207 und Add.1.



chefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder⁵ sowie die auf früheren Gipfeltreffen und Konferenzen angenommenen Dokumente, in denen die Mitgliedstaaten der Bewegung übereinkamen, derartige Maßnahmen oder Gesetze und ihre weitere Anwendung abzulehnen und zu verurteilen, sich weiter beharrlich um ihre effektive Aufhebung zu bemühen und die anderen Staaten nachdrücklich aufzufordern, Gleiches zu tun, wie von der Generalversammlung und anderen Organen der Vereinten Nationen gefordert, und die diese Maßnahmen oder Gesetze anwendenden Staaten zu ersuchen, sie sofort vollständig zurückzunehmen,

sowie daran erinnernd, dass die Staaten auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte aufgefordert wurden, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehenden einseitigen Maßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Wege stehen⁶ und die außerdem die Handelsfreiheit ernsthaft gefährden,

eingedenk aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung⁷, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden⁸, der Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden⁹, sowie in ihren fünfjährigen Überprüfungen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die negativen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf die internationalen Beziehungen, den Handel, die Investitionen und die Zusammenarbeit,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis darüber, dass die Lage der Kinder in einigen Ländern durch einseitige Zwangsmaßnahmen beeinträchtigt wird, die weder mit dem Völkerrecht noch mit der Charta im Einklang stehen, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten und die volle Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behindern und dem Wohlergehen der Bevölkerung in den betroffenen Ländern entgegenstehen, mit besonders schweren Folgen für Frauen und Kinder, einschließlich Jugendlicher,

tief besorgt darüber, dass trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung, dem Menschenrechtsrat, der Menschenrechtskommission und den in jüngster Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet wurden, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta nach wie vor einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden, mit allen ihren negativen Auswir-

⁵ A/63/965-S/2009/514, Anlage.

⁶ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁷ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum2.htm>.

⁸ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁹ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. Deutsche Übersetzung in: *Abschlußdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen*, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

kungen, namentlich ihren Extraterritorialwirkungen, auf die sozialen und humanitären Tätigkeiten und auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, wodurch zusätzliche Hindernisse für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch Völker und Einzelpersonen errichtet werden, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

eingedenk aller Extraterritorialwirkungen einseitiger gesetzgeberischer, administrativer und wirtschaftlicher Maßnahmen, Regelungen und Praktiken mit Zwangscharakter, die sich gegen den Entwicklungsprozess und die verstärkte Geltendmachung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern richten und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte behindern,

erneut erklärend, dass einseitige Zwangsmaßnahmen ein wesentliches Hindernis für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹⁰ darstellen,

unter Hinweis auf den gemeinsamen Artikel 1 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹¹ und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹¹, in dem es unter anderem heißt, dass ein Volk in keinem Falle seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden darf,

Kenntnis nehmend von den fortlaufenden Bemühungen der Offenen Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats über das Recht auf Entwicklung und insbesondere in Bekräftigung ihrer Kriterien, nach denen einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Hindernisse für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung darstellen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Verabschiedung oder Anwendung einseitiger Maßnahmen einzustellen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht, der Charta der Vereinten Nationen und den die friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten regelnden Normen und Grundsätzen stehen, insbesondere von Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹² und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehen und die die umfassende Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und Frauen, in den betroffenen Ländern verhindern, ihr Wohlergehen einschränken und Hindernisse für den vollen Genuss ihrer Menschenrechte aufwerfen, einschließlich des Rechts eines jeden Menschen auf einen für seine Gesundheit und sein Wohlergehen angemessenen Lebensstandard sowie seines Rechts auf Nahrung, medizinische Versorgung und die notwendigen sozialen Dienste, sowie sicherzustellen, dass Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politisches Druckmittel eingesetzt werden;

3. *wendet sich entschieden* gegen den extraterritorialen Charakter derjenigen Maßnahmen, die zusätzlich die Souveränität von Staaten bedrohen, und fordert in diesem Zu-

¹⁰ Resolution 41/128, Anlage.

¹¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

¹² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

sammenhang alle Mitgliedstaaten auf, diese Maßnahmen weder anzuerkennen noch anzuwenden sowie gegebenenfalls administrative oder gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, um den extraterritorialen Anwendungen oder Wirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen entgegenzutreten;

4. *verurteilt* die anhaltende einseitige Anwendung und Durchsetzung einseitiger Zwangsmaßnahmen durch bestimmte Mächte und weist diese Maßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen als politische oder wirtschaftliche Druckmittel gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, zurück, weil sie diese Länder an der Ausübung ihres Rechts hindern sollen, über ihr eigenes politisches, wirtschaftliches und soziales System frei zu entscheiden, und weil sie die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise der Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen und älteren Menschen, beeinträchtigen;

5. *erklärt erneut*, dass lebenswichtige Güter wie Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politisches Druckmittel eingesetzt werden dürfen und dass Menschen unter keinen Umständen der eigenen Mittel zur Sicherung der Existenz und der Entwicklung beraubt werden dürfen;

6. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, *auf*, die Grundsätze des Völkerrechts, die Charta, die Erklärungen der Konferenzen der Vereinten Nationen und der Weltkonferenzen sowie die einschlägigen Resolutionen zu befolgen und ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

7. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

8. *erinnert* daran, dass nach der in der Anlage zur Resolution 2625 (XXV) der Generalversammlung vom 24. Oktober 1970 enthaltenen Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und nach den einschlägigen Grundsätzen und Bestimmungen in der von der Versammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere deren Artikel 32, ein Staat keine wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen oder von ihm Vorteile irgendwelcher Art zu erwirken;

9. *weist* alle Versuche, einseitige Zwangsmaßnahmen einzuleiten, *zurück* und fordert den Menschenrechtsrat nachdrücklich auf, bei seinen Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen, namentlich die durch den Erlass völkerrechtswidriger innerstaatlicher Gesetze und ihre extraterritoriale Anwendung verursachten Auswirkungen, voll zu berücksichtigen;

10. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung und angesichts der Wirkungen, die einseitige Zwangsmaßnahmen nach wie vor auf die Bevölkerung von Entwicklungsländern ausüben, in ihrem Jahresbericht an die Generalversammlung vorrangig auf diese Resolution einzugehen;

11. *unterstreicht*, dass einseitige Zwangsmaßnahmen eines der wesentlichen Hindernisse für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹⁰ sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten auf, die einseitige Verhängung wirtschaftlicher Zwangs-

maßnahmen und die extraterritoriale Anwendung innerstaatlicher Gesetze zu vermeiden, die nach Feststellung der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung den Grundsätzen des freien Handels zuwiderlaufen und die Entwicklung der Entwicklungsländer behindern;

12. *erkennt an*, dass die Staaten in der Grundsatzerklärung, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet wurde¹³, mit allem Nachdruck aufgefordert wurden, beim Aufbau der Informationsgesellschaft einseitige Maßnahmen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, zu vermeiden und zu unterlassen;

13. *unterstützt* die Bitte des Menschenrechtsrats an alle Sonderberichterstatter und bestehenden thematischen Mechanismen des Rates auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die schädlichen Auswirkungen und Folgen einseitiger Zwangsmaßnahmen gebührend zu beachten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, weiterhin ihre Auffassungen und Auskünfte über die Implikationen und negativen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf ihre Bevölkerung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen analytischen Bericht hierzu vorzulegen, und erklärt erneut, dass praktische Präventivmaßnahmen in dieser Hinsicht hervorzuheben sind;

15. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ mit Vorrang zu behandeln.

65. Plenarsitzung
18. Dezember 2009

¹³ A/C.2/59/3, Anlage, Kap. I, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf.